

# Entgelte & Leistungen

Stand: 01.01.2012

## Langzeitpflege und Kurzzeitpflege

Für den stationären Bereich bestehen 70 Pflegeplätze. Darin enthalten sind auch 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze.

Zu den folgenden Entgelten sind je Tag 0,90 € zur Finanzierung der Ausbildungumlage hinzuzurechnen.

<b>Pflegesätze</b>	<b>Stufe K</b>	<b>Stufe G</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>
Unterbringungsklasse K	25,18 €				
Unterbringungs-Klasse 1			49,41 €		
Unterbringungs-Klasse 2				64,88 €	
Unterbringungs-Klasse 3					83,74 €
Unterbringungs-Klasse G		35,88 €			
Ausbildungumlage	0,93 €	0,93 €	0,93 €	0,93 €	0,93 €
<b>Unterkunft &amp; Verpflegung</b>	<b>20,50 €</b>	<b>20,50 €</b>	<b>20,50 €</b>	<b>20,50 €</b>	<b>20,50 €</b>
<b>Investitionskostenanteil*</b>	<b>14,06 €</b>	<b>14,06 €</b>	<b>14,06 €</b>	<b>14,06 €</b>	<b>14,06 €</b>
<b>Insgesamt pro Tag in €</b>	<b>60,67 €</b>	<b>71,37 €</b>	<b>84,90 €</b>	<b>100,37 €</b>	<b>119,23 €</b>

\*) Investitionskostenanteil für einen Platz im Doppelzimmer: 12,47 €

<b>Ergibt monatlich rund:</b>	<b>1.846 €</b>	<b>2.171 €</b>	<b>2.583 €</b>	<b>3.053 €</b>	<b>3.626 €</b>
Zuschuss Ihrer Pflegekasse (unverändert)	0 €	0 €	1.023 €	1.279 €	1.510 €
Eigenanteil rund (bei 30,42T.)	1.846 €	2.171 €	1.560 €	1.774 €	2.117 €

\*) Bei Kurzzeitpflege entspricht in der Regel der Zuschuss der Pflegekasse dem Anteil des Pflegesatzes bis zu 28 Tagen, jedoch max. bis zu einem Betrag von 1.510,00 €

Nähere Informationen über den Zuschuß erteilt Ihnen Ihre Kasse.

# Leistungskatalog<sup>1</sup>

## **Unterkunft und Verpflegung**

- (1) Zur Unterkunft und Verpflegung gehören alle Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind. Dabei umfaßt die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen.
  
- (2) Unterkunft und Verpflegung umfaßt insbesondere:
  - a) Ver- und Entsorgung:  
hierzu zählt z.B. die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall.
  - b) Reinigung:  
dies umfaßt die Reinigung des Wohnraums und der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung).
  - c) Wartung und Unterhaltung:  
dies umfaßt die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Einrichtungen und Ausstattungen, der technischen Anlagen und der Außenanlagen.
  - d) Wäscheversorgung:  
die Wäscheversorgung umfaßt, die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Zimmerwäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung.
  - e) Speise- und Getränkeversorgung:  
dies umfaßt die Zubereitung und die Bereitstellung von (notwendigen) Speisen und Getränken.
  - f) Gemeinschaftsveranstaltungen:  
dies umfaßt den (Speise- und Getränkeversorgungs-) Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (siehe allgemeine Pflegeleistungen).

## **Allgemeine Pflegeleistungen**

- (1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Die Hilfen sollen die Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen. Dabei ist der besondere Pflege- und Betreuungsbedarf Pflegebedürftiger mit geistigen

---

<sup>1</sup> Die Regelleistungen sind in den Anlagen zu §§ 4 und 6 zum Wohn- und Pflegevertrag genau beschrieben. Sie sind durch den Rahmenvertrag zu § 75 SGB XI über die Inhalte der Leistungen gesetzlich genormt.

Behinderungen, psychischer Erkrankungen, demenzbedingten Fähigkeitsstörungen und anderen Leiden des Nervensystems zu beachten.

- (2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80a SGB XI sowie der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 80 SGB XI zu erbringen.
- (3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören im Rahmen des durch § 29 SGB XI vorgegebenen Leistungsumfangs je nach Einzelfall folgende Hilfen:

a) **Hilfen bei der Körperpflege**

aa) Ziele der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbständigen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

ab) Die Körperpflege umfaßt:

> das Waschen, Duschen und Baden;

dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und – trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum/zur Friseur/in.

> die Zahnpflege:

diese umfaßt insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe

> das Kämmen

einschließlich Herrichten der Tagesfrisur,

> das Rasieren

einschließlich der Gesichtspflege,

> Darm- oder Blasenentleerung:

einschließlich der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschl. der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) **Hilfen bei der Ernährung**

ba) Ziele der Ernährung

Eine ausgewogene Ernährung einschließlich notwendiger Diätkost ist anzustreben. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

bb) Die Ernährung umfaßt

> das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck,  
> Hygienemaßnahmen wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

c) **Hilfen bei der Mobilität**

ca) Ziele der Mobilität

Ziel der Mobilität ist u.a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

cb) Die Mobilität umfaßt

> das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;  
> das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körpersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfaßt alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen sowie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel;  
> das Gehen-, Stehen-, Treppensteigen:

Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich bewegen, z.B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände;

> das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;  
dabei sind solche Einrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z.B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches);

> das An- und Auskleiden:

dies umfaßt auch ein An- und Ausziehtraining.

d) **Hilfen bei der persönlichen Lebensführung**

Ziel der Hilfe ist, dem Pflegebedürftigen trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z.B. durch Angehörige und Betreuer

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) **Leistungen der sozialen Betreuung**

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z.B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfaßt die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) **Leistungen der medizinischen Behandlungspflege**

Die Behandlungspflege umfaßt die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht).

Verbandswechsel

Injektionen,

Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenpülung,

Dekubitusbehandlung

Einlauf/Darmentleerung,

spezielle Krankenbeobachtung und –überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker),

Einreibungen, Wickel,

Medikamentenüberwachung und –verabreichung

Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege,

Verabreichung von Sonderernährung bei liegender Sonde

Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang.

Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Pflegebedürftigen von der Pflegeeinrichtung geführte Pflegedokumentation ein.

Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger der Pflegeeinrichtung.

### **Investitionskostenanteil**

Mit diesem Entgelt werden die nicht durch öffentliche Zuschüsse gedeckten Investitionskosten für Gebäude, Außenanlagen und Einrichtung abgedeckt.

### **Zusatzleistungen**

Folgende zusätzliche Leistungen können gegen Entgelt auf persönlichen Wunsch vereinbart werden.

<b>Nähdienst</b>		<b>In €</b>	<b>Gültig seit</b>
Z 687	Kleiderreparatur, je 15 Min. für persönlich Wäsche, auf Wunsch	7,50 €	01.10.07
Z 688-0	Wäsche zeichnen 200 Stück pauschal für persönlich Wäsche, auf Wunsch	52,00 €	01.10.07
Z 688-1	Wäsche zeichnen 50 Stück Nachbestellung für persönlich Wäsche, auf Wunsch	16,20 €	01.10.07
Z 689-0	Wäscheetiketten Herstellung 200 St. für persönlich Wäsche, auf Wunsch	27,50 €	01.10.07
Z 689-1	Wäscheetiketten Herstellung 50 St. Nachbestell. für persönlich Wäsche, auf Wunsch	10,30 €	01.10.07
<b>Zimmerservice</b>		<b>In €</b>	<b>Gültig seit</b>
Z 640-1	servieren/Liefern ins Zimmer/Whg (bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit entfällt die Berechnung)	1,15 €	01.10.07
<b>Telekommunikation</b>		<b>In €</b>	<b>Gültig seit</b>
Z 840	Telefonanschluß bei Kurzzeitpflege mtl.	7,82 €	01.12.99
Z 840-n	Telefonanschluß mit monatl. Einzelgesprächsnachweis	8,85 €	01.01.00
Z 844-1	Telefoneinheit	0,06 €	01.12.99
Z 845	TAE-Adapter	12,70 €	01.10.07
<b>Haustechnische Versorgung</b>		<b>In €</b>	<b>Gültig seit</b>
Z 832	Kleinreparatur an privater Einrichtung /Gerät je 1/4 Std.	7,50 €	01.10.07
Z 833-1	Schlüsseleratz Zimmer (sofern nicht gerontopsychiatrische Veränderungen der Verwendung eines Zimmerschlüssels entgegen stehen)	17,30 €	01.10.07
Z 834-1	Schlüsseleratz Schränke (sofern nicht gerontopsychiatrische Veränderungen der Verwendung eines Zimmerschlüssels entgegen stehen)	10,40 €	01.10.07
Z 839	Lagerung Einrichtungsgegenstände gem. 15 u. 16 Wohn- und Pflegevertrag je Tag	2,90 €	01.10.07

<b>Komfortleistungen</b>		<b>In €</b>	<b>Gültig seit</b>
Z 901-1	Tages-Zuschl. f. allein. Nutzung eines Doppelzimmers	14,21 €	01.12.99
Z 861-1	Barkonto-Führung Grundgebühr monatl. inkl. Buchungen, sofern geldverständlich oder Angehörige. bzw. Betreuer vorhanden	3,30 €	01.10.07
<b>Ausrichten von Feiern/Festen für geschlossene Gesellschaft (auf Bestellung)</b>		<b>In €</b>	<b>Gültig seit</b>
Z 690	Waren gemäß Bestellung		01.12.99
Z 691	Aufwands-Grundpauschale bis 10 Pers. je 1/2Tag inkl. Endreinigung ohne Service	43,00 €	01.10.07
Z 693	Service bei Feiern je Stunde/Mitarbeiter	26,00 €	01.10.07